

# Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Ilanz-Glion vom 22. September 2013

## Verfassungsentwurf zuhanden des Gemeindevorstands (Synoptische Darstellung)

### Variante «Gemeindeparlament» und Variante «Gemeindeversammlung»

#### Inhaltsverzeichnis (Grundlage: Variante «Gemeindeparlament» / Variante «Gemeindeversammlung»)

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>	Art. 25 Unvereinbarkeiten.....	22	2. Aufgaben.....	40
Art. 1 Gemeinde.....	2	Art. 26 Ausstandsgründe.....	23	Art. 44 Grundsatz.....	40
Art. 2 Autonomie.....	2	Art. 27 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung.....	24	Art. 45 Rechtsetzung.....	41
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen.....	3	Art. 28 Protokollführung.....	25	Art. 46 Finanzhaushalt.....	41
Art. 4 b) Im Besonderen.....	3	Art. 29 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip.....	26	Art. 47 Anstellung und Wahlen.....	43
Art. 5 c) Auslagerung.....	4	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN.....	26	3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder.....	43
Art. 6 Amts- und Schulsprachen.....	5	Art. 30 Urnenabstimmungen und -wahlen.....	26	Art. 48 Gemeindepräsidium.....	43
Art. 7 Rechtsstaatliche Grundsätze.....	6	Art. 30 Grundsatz und Beschlussfähigkeit.....	26	Art. 49 Departemente.....	44
<b>II. Politische Rechte</b> .....	<b>6</b>	Art. 31 Gemeindeversammlung, a) Aufgaben allgemein.....	26	Art. 50 Geschäftsführung a) Allgemein.....	45
A. ALLGEMEINES.....	7	Art. 32 b) Zuständigkeiten.....	27	Art. 51 b) in dringenden Fällen.....	45
Art. 8 Stimm- und Wahlrecht.....	7	Art. 33 c) Einberufung und Botschaft.....	29	4. Gemeindeverwaltung.....	46
Art. 9 Wählbarkeit.....	8	Art. 34 d) Verfahren.....	29	Art. 52 Gemeindeverwaltung.....	47
Art. 10 Wahlbefugnisse.....	8	Art. 35 Wiedererwägung.....	30	E. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	47
B. VOLKSINITIATIVE.....	10	C. GEMEINDEPARLAMENT.....	30	Art. 53 Zusammensetzung und Wahl.....	47
Art. 11 Gegenstand und Form.....	10	Art. 31 Zusammensetzung und Wahl.....	30	Art. 54 Aufgaben.....	47
Art. 12 Ungültigkeit.....	11	Art. 32 Aufgaben a) Grundsatz.....	31	F. SCHULRAT.....	48
Art. 13 Verfahren.....	12	Art. 33 b) Rechtsetzung.....	32	Art. 55 Zusammensetzung und Wahl.....	48
Art. 14 Gegenvorschlag und Rückzug.....	13	Art. 34 c) Finanzhaushalt.....	32	Art. 56 Aufgaben.....	48
C. REFERENDUM.....	13	Art. 35 d) Wahlen.....	34	<b>IV. Finanzen</b> .....	<b>49</b>
Art. 15 Obligatorisches Referendum.....	13	Art. 36 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung.....	34	Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze.....	49
Art. 16 Fakultatives Referendum, a) Gegenstand.....	16	Art. 37 Stellung der Ratsmitglieder.....	35	Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung.....	49
Art. 17 b) Verfahren.....	18	Art. 38 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand.....	36	Art. 59 Erträge.....	50
Art. 18 Variantenabstimmungen.....	18	D. GEMEINDEVORSTAND.....	37	<b>V. Kirchgemeinden</b> .....	<b>51</b>
Art. 19 Konsultativabstimmungen.....	19	1. Zusammensetzung und Stellung.....	37	Art. 60 Rechtsgrundlagen.....	51
D. WEITERE POLITISCHE RECHTE.....	19	Art. 39 Zusammensetzung und Wahl.....	37	<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>52</b>
Art. 20 Petitionsrecht.....	19	Art. 40 Kollegialitätsprinzip.....	38	Art. 61 Inkrafttreten.....	53
<b>III. Gemeindeorganisation</b> .....	<b>20</b>	Art. 41 Stellung.....	38	Art. 62 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts.....	54
A. ALLGEMEINES.....	20	Art. 42 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung.....	38	Art. 63 Behörden.....	54
Art. 21 Organe.....	20	Art. 43 Beschlussfassung.....	39		
Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.....	20				
Art. 23 Amtsenthebung und Einstellung im Amt.....	21				
Art. 24 Ausschlussgründe.....	22				

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 1 Die Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Ilanz/Glion ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden aus den bisherigen Gemeinden gebildeten Fraktionen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Castrisch</li> <li>b) Duvin</li> <li>c) Ilanz</li> <li>d) Ladir</li> <li>e) Luven</li> <li>f) Pigniu</li> <li>g) Pitasch</li> <li>h) Riein</li> <li>i) Rueun</li> <li>j) Ruschein</li> <li>k) Schnaus</li> <li>l) Sevgein</li> <li>m) Siat</li> </ul>	<p><b>Art. 1 Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Ilanz/Glion ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus den Fraktionen Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein und Siat.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Abs. 1 entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden</p> <p>Abs. 2: In rechtlicher Hinsicht kommen den Fraktionen keine besonderen Aufgaben oder Funktionen zu. Die Bestimmung könnte daher gestrichen werden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Gemeinde Ilanz/Glion rechtfertigt sich die Erwähnung in einer schlankeren Fassung.</p>
<p><b>Art. 2 Autonomie</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p><b>Art. 2 Autonomie</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Dieser Artikel entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden und der bisherigen Regelung.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<b>Art. 3 Allgemeine Rechtsgrundsätze</b>			Vgl. Art. 7 E-GV
<p><b>Art. 4 Aufgaben: A. Im Allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen und den Schutz der Umwelt.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgaben</b></p> <p><b>a) Im Allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.</p>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	<p>Der Artikel entspricht den Bestimmungen in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden.</p> <p>Dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selbst erfüllt, ergibt sich aus Art. 5 (Auslagerung).</p> <p>Art. 73 der Bundesverfassung definiert die Nachhaltigkeit als auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits.</p>
<p><b>Art. 5 Aufgaben: B. Im Besonderen</b></p> <p><sup>1</sup> Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <p>a) Allgemeine Verwaltung;</p> <p>b) Öffentliche Sicherheit (Ortspolizei, Feuerwehr, Katastrophenhilfe);</p> <p>c) Bildung (Kindergarten und Volksschule);</p> <p>d) Kultur und Freizeit (Sprache, Musik, Sport, Natur- und Heimatschutz);</p> <p>e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei);</p> <p>f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe);</p> <p>g) Verkehr (Strassen- und Bauwesen);</p> <p>h) Raumordnung und Umwelt (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Friedhofwesen, Umweltschutz);</p>	<p><b>Art. 4 b) Im Besonderen</b></p> <p>Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <p>a) Bildung;</p> <p>b) Finanzen und Steuern;</p> <p>c) Gesundheit;</p> <p>d) Infrastruktur und Energie;</p> <p>e) Kultur, Sport und Freizeit;</p> <p>f) Öffentliche Ordnung und Sicherheit;</p> <p>g) Raumordnung und Umwelt;</p> <p>h) Soziale Sicherheit;</p> <p>i) Verkehr;</p> <p>j) Wirtschaft;</p> <p>k) Wasser, Abwasser und Entsorgung.</p>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	<p>Für die Gemeindeaufgaben sind grundsätzlich drei Ansätze denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verzicht auf Regelung (Streichen Art. 4)</li> <li>2. Allgemeine Aufzählung (gem. Vorschlag,)</li> <li>3. Regelung einzelner Aufgaben mit Zielformulierung (vgl. KV)</li> </ol> <p>Eine vollständige Aufzählung der Gemeindeaufgaben kennt soweit ersichtlich keine Gemeindeverfassung. Dies wäre sehr schwierig, da die Gemeindeaufgaben teilweise vom kantonalen und eidgenössischen Recht definiert werden.</p> <p>Es wurde ein schlanke und sinnvolle Aufzählvariante gesucht.</p> <p>Die Bezeichnung entspricht weitgehend jener des Harmonisierten Rechnungsmodells (in alphabetischer Reihenfolge) für die Gemeinden im Kanton Graubünden. Die Formulierung ist so offen, dass künftige Änderungen des eidgenössischen</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
i) Volkswirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Elektrizitätsversorgung, Tourismus); j) Finanzen und Steuern.			und des kantonalen Rechts hier keinen Anpassungsbedarf haben sollten.
<p><b>Art. 6 Aufgaben: C. Auslagerung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	<p><b>Art. 5 c) Auslagerung</b></p> <p><sup>1</sup> Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und der Leistungsvereinbarungen durch die Region Surselva erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Bestimmungen über die Aufgabenauslagerung sind in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden gängig. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die rechtsstaatliche Verankerung und Verpflichtung vorzusehen.</p> <p>Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet.</p> <p>Abs. 2: Im Einzelfall bedarf die Auslagerung jeweils einer gesetzlichen Grundlage.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 7 Amts- und Schulsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Amts- und Schulsprachen der Gemeinde sind Romontsch sursilvan und Deutsch.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder der anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gelten die Fraktionen in den Territorien der bisherigen rätoromanisch-sprachigen Gemeinden als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus den Domänen des Alltags verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern. Zudem hat die Gemeinde die rätoromanische Sprache finanziell und ideell nachhaltig zu fördern.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulen der bisher einsprachig rätoromanischen Gemeinden sind weiterhin rätoromanisch zu führen. Kinder dieser Gebiete haben die rätoromanische Schule zu besuchen. Die Weiterführung mindestens eines romanischen Klassenzugs innerhalb der Gemeinde wird garantiert. Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 6 Amts- und Schulsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Amts- und Schulsprachen der Gemeinde sind Romontsch sursilvan und Deutsch.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde sorgen dafür, dass keine Angehörigen der einen oder der anderen Sprachgemeinschaft aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gelten die Fraktionen in den Territorien der bisherigen rätoromanisch-sprachigen Gemeinden als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus den Domänen des Alltags verschwindet. Dazu sind geeignete Massnahmen in einem kommunalen Sprachengesetz zu verankern. Zudem hat die Gemeinde die rätoromanische Sprache finanziell und ideell nachhaltig zu fördern.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulen der bisher einsprachig rätoromanischen Gemeinden sind weiterhin rätoromanisch zu führen. Kinder dieser Gebiete haben die rätoromanische Schule zu besuchen. Die Weiterführung mindestens eines romanischen Klassenzugs innerhalb der Gemeinde wird garantiert. Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Bei der Bildung der Gemeinde Ilanz/Glion waren alle im Rahmen der Fusion wichtigen Bestimmungen über die Amts- und Schulsprache mangels Sprachengesetzes in der Verfassung zu regeln. Der vorliegende Entwurf übernimmt den bisherigen Wortlaut.</p> <p>Es wäre möglich, den Art. 6 E-GV auf die verfassungsrelevanten Aspekte zu beschränken und die Einzelheiten auf Gesetzesstufe zu regeln. Aus sprachpolitischen Gründen wird der bestehende Text übernommen.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 3 Allgemeine Rechtsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.  <sup>2</sup> Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.</p>	<p><b>Art. 7 Rechtsstaatliche Grundsätze</b>  <sup>1</sup> Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden.  <sup>2</sup> Das Handeln der Gemeinde muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.  <sup>3</sup> Die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde handeln willkürfrei und nach Treu und Glauben.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Der Entwurf übernimmt inhaltlich das geltende Recht. Gliederungsmässig wird die Bestimmung nach den Aufgaben und der Schul- und Amtssprache aufgenommen.</p>
<p><b>Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter</b>  <sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.</p>			<p>Ein «Gleichstellungsartikel» entspricht dem heutigen Standard der Gesetzgebung nicht. Der Entwurf regelt die Funktionsbezeichnungen gendergerecht (entweder durch neutrale Formulierungen oder Doppelnennung).</p>
	<p><b>II. Politische Rechte</b></p>		<p>Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG; Art. 73 ff GPR).  Um die Verfassung zu entlasten, wird neu ein Gesetz über die politischen Rechte entworfen und diverse Verfassungsartikel in dieses Gesetz überführt. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Entschlackung der Verfassung. Die Verfassung soll Grundsätzliches regeln.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	A. ALLGEMEINES		Zwischentitel und Inhalt wie in Kantonsverfassung (KV)
<p><b>Art. 9 Stimmfähigkeit</b> Stimmfähig sind Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p> <p><b>Art. 10 Stimmberechtigung</b> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.</p>	<p><b>Art. 8 Stimm- und Wahlrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Das kantonale Recht unterscheidet nicht mehr zwischen Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung, zumal die Unterscheidung im Allgemeinen kaum verstanden wird.</p> <p>Die Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht werden in Art. 9 Abs. 1 KV abschliessend geregelt, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Die Gemeinden können nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 und 4 KV weitergehende Regelungen vorsehen. Hingegen ist es den Gemeinden nicht gestattet, das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 einzuführen (vgl. Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 9, Rz. 11 und 14-16).</p> <p>Art. 9 Abs. 4 KV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Auslandschweizer/innen bzw. Ausländer/innen auszudehnen. Aus praktischer Sicht kommt wohl nur ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländer/innen in Frage. Dieser Aspekt soll aber aufgrund der Stossrichtung der vom Volk angenommenen Initiative nicht Gegenstand der jetzigen Verfassungsrevision bilden, sondern kann in einem späteren Zeitpunkt als separate Teilrevision dem Volk vorgelegt werden.</p> <p>Abs. 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde jedoch modernisiert und auf das Wesentliche beschränkt.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 11 Wählbarkeit</b>  <sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Wählbarkeit</b>                      In die Gemeindeorgane sind alle Personen wählbar, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Die Wählbarkeit ist ein Aspekt des Stimm- und Wahlrechts (nämlich das sog. <i>passive Wahlrecht</i>). Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre gilt eine Regelung bei den politischen Rechten über die Wählbarkeit nur für die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Organe (vgl. Art. 10 und 21 E-GV). Dies wird mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebracht. Die Amtszeitbeschränkung wird im Abschnitt über die Behördenorganisation geregelt (vgl. Art. 22 E-GV).</p>
<p><b>Art. 31 Befugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Urnengemeinde stehen die folgenden Befugnisse zu:                      a) Wahl des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands und des Gemeindepräsidenten;                      ...</p>	<p><b>Art. 10 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:                      a) <u>die Mitglieder des Gemeindeparlaments</u>;                      b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;                      c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;                      d) vier Mitglieder des Schulrates;                      e) weitere im Gesetz vorgesehene Wahlen.  <sup>2</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>	<p><b>Art. 10 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:                      a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;                      b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;                      c) vier Mitglieder des Schulrates;                      d) weitere im Gesetz vorgesehene Wahlen.  <sup>2</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>	<p>Dogmatisch gehören die Bestimmungen über die Wahlbefugnisse zu den politischen Rechten; deshalb werden sie hier und nicht im Abschnitt über die Behörden (Abschnitt III.) geregelt.  <u>Allgemein:</u> Im Vergleich zum geltenden Recht sollen künftig auch die Mitglieder der GPK und des Schulrates an der Urne gewählt werden. Die Kommission schlägt vor, dass Mitglieder des Gemeindeparlaments in die GPK gewählt werden können (vgl. Art. 25 E-GV). Einzelheiten sollen nicht in der Verfassung geregelt werden, sondern in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (Abs. 2).  <u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Wird auf ein Parlament verzichtet, so erübrigt sich dessen Wahl.</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 14 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen zur Bestellung der durch die Urnengemeinde und durch das Gemeindeparlament zu wählenden Gemeindebehörden finden in der Regel im Monat September statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Amtsantritt der durch die Urnengemeinde und durch das Gemeindeparlament zu wählenden Gemeindebehörden erfolgt am 1. Januar.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission findet in der Regel anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeindeparlaments statt. Der Amtsantritt der Geschäftsprüfungskommission erfolgt nach durchgeführter Wahl.</p> <p><sup>4</sup> Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>			<p>Die Regelung soll neu in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) geregelt werden. Mittels Übergangsbestimmung bleibt die Bestimmung bis zum Inkrafttreten des kGPR anwendbar.</p>
<p><b>Art. 15 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Es gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier</p>			<p>Regelung soll neu auf Gesetzesstufe erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 2 E-GV).</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).</p>			
<p><b>Art. 16 Ersatzwahlen</b>  <sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate und für Mitglieder des Parlaments innerhalb der nächsten zwölf Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>			<p>Regelung soll neu auf Gesetzesstufe erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 2 E-GV).</p>
<p><b>Art. 25 Wahlen und Abstimmungen</b>  <sup>1</sup> Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.  <sup>2</sup> Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen sind den Stimmberechtigten die Unterlagen frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.  <sup>3</sup> Für die Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit in jeder aus den bisherigen Gemeinden gebildeten Fraktion im Sinne von Art. 1 aufgestellt</p>			<p>Regelung soll neu auf Gesetzesstufe erfolgen (vgl. Art. 10 Abs. 2 E-GV).</p>
	<p>B. VOLKSINITIATIVE</p>		
<p><b>Art. 21 Initiativrecht</b></p>	<p><b>Art. 11 Gegenstand und Form</b></p>	<p>= Version Gemeindeparlament</p>	<p>Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, orientiert sich in der</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><sup>1</sup> 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung verlangen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Total- und Teilrevision der Verfassung;</li> <li>b) den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Gemeindegesetzen oder allgemeinverbindlichen Verordnungen;</li> <li>c) ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist innert der Sammelfrist von 90 Tagen mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Gegenstand einer Initiative können folgende Geschäfte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teil- oder Totalrevision der Verfassung;</li> <li>b) Erlass, Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;</li> <li>c) weitere in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung fallenden oder dem fakultativen Referendum unterliegenden Sachgeschäfte.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Das Gesetz regelt, welche Initiativen nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie kommt zustande, wenn das Begehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von 150 Personen unterschrieben ist, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und</li> <li>b) innert 90 Tagen nach der amtlichen Publikation bei der Gemeinde eingereicht wird.</li> </ul>		<p>Formulierung jedoch am kantonalen Recht.</p> <p>Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass gewisse Initiativen analog zum kantonalen Recht nur in der Form der allgemeinen Anregung möglich sind (z.B. Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung, Initiativen auf Finanzbeschlüsse oder Formen der interkommunalen Zusammenarbeit). Die Regelung soll aber auf Gesetzesstufe erfolgen.</p>
<p><b>Art. 24 Rechtswidrige Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Urnengemeinde nicht unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstands. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall vom Beschluss des Gemeindeparlaments unter Angabe der Gründe schriftlich Bescheid.</p>	<p><b>Art. 12 Ungültigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;</li> <li>b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;</li> <li>c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;</li> </ul>	<p><b>Art. 12 Ungültigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;</li> <li>b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;</li> <li>c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;</li> </ul>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Sie wird jedoch an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Graubünden und an die neue Regelung im kantonalen Gemeindegesetz angepasst. Die Anpassung in Abs. 1 Bst. b ergibt sich aus der Rechtsprechung (vgl. VGU V 2018 5).</p> <p>Abs. 1 konkretisiert, in welchen Fällen eine Initiative rechtswidrig ist. Dies erhöht die Transparenz und die Verständlichkeit.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Teilungültigkeit.</p>	<p>d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet der <u>Gemeindevorstand</u>. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Teilungültigkeit.</p>	<p>Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht. Dass der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ergibt sich aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen und muss nicht ausdrücklich festgehalten werden.</p> <p>Abs. 3: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Teilungültigkeit verlangen. Die entsprechende Regelung soll auf Gesetzesstufe aufgenommen werden.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands entspricht der Regelung in den Bündner Gemeinden ohne Parlament.</p>
<p><b>Art. 22 Verfahren bei Initiativen</b></p> <p><sup>1</sup> Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung im Gemeindeparlament zu behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde vorzulegen. Es kann ein Gegenvorschlag unterbreitet werden.</p>	<p><b>Art. 13 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert 12 Monaten seit der Einreichung dem Gemeindeparlament zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren und die Fristen zur Umsetzung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung, denen die Urnenabstimmung oder das Gemeindeparlament zugestimmt hat.</p>	<p><b>Art. 13 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert 12 Monaten seit der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die <u>Gemeindeversammlung</u> unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren und die Fristen zur Umsetzung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung, denen die Urnenabstimmung oder die Gemeindeversammlung zugestimmt hat.</p>	<p>Die Fristen in Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Zwecks einheitlicher Darstellung wird die Zahl 12 entgegen den Regeln nicht ausgeschrieben.</p> <p>Abs. 2: Die Formulierung orientiert sich am kantonalen Recht. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen des Parlaments oder des Vorstandes. Er ergibt sich vielmehr aus dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Gemeindeparlament (Zustimmung oder Ablehnung) und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Gemeindeparlament abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Abs. 3 beauftragt den Gesetzgeber, weitere Punkte zu regeln, wobei gewisse Bereiche namentlich erwähnt sind.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
			Variante Gemeindeversammlung: Bei Abschaffung des Parlaments ist die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung folgerichtig.
<p><b>Art. 23 Rückzug der Initiative</b>  <sup>1</sup> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>	<p><b>Art. 14 Gegenvorschlag und Rückzug</b>  <sup>1</sup> Jeder Initiative kann das Gemeindeparlament einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.  <sup>2</sup> Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.</p>	<p><b>Art. 14 Gegenvorschlag und Rückzug</b>  <sup>1</sup> Jeder Initiative kann der <u>Gemeindevorstand</u> einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.  <sup>2</sup> Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.</p>	<p>Abs. 1: Die Möglichkeit eines Gegenvorschlages soll aufgrund der Bedeutung in einer eigenen Bestimmung geregelt werden. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeindeparlament, da es die Vorlage zuhanden des Referendums bzw. der Volksabstimmung vorberät. Der Gemeindevorstand kann selbstverständlich einen entsprechenden Antrag stellen.  Das Abstimmungsverfahren hat dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abstimmungsfreiheit zu genügen. Die Regelung – analog zu Bund und Kanton – erfolgt auf Gesetzesstufe.  Abs. 2: Der Verweis auf die Gesetzgebung gilt für Einzelheiten zum Gegenvorschlag. Er umfasst aber auch die Möglichkeit des Rückzugs und innert welcher Frist der Rückzug einer Initiative zu erklären ist.  Variante Gemeindeversammlung: Bei Abschaffung des Parlaments ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstands folgerichtig.</p>
	C. REFERENDUM		
<p><b>Art. 31 Befugnisse</b>  <sup>1</sup> Der Urnengemeinde stehen die folgenden Befugnisse zu:  ...</p>	<p><b>Art. 15 Obligatorisches Referendum</b>  <sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:  a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;</p>	<p><b>Art. 15 Obligatorisches Referendum</b>  <sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:  a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;</p>	<p><i>Bst. a:</i> Für Verfassungsänderungen schreibt das kantonale Recht ein obligatorisches Referendum vor.  <i>Bst. b</i> stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Damit wird die Zuständigkeit</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>b. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;</p> <p>c. Beschlussfassung über zustande gekommene Initiativen nach Massgabe von Art. 21 ff.;</p> <p>d. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab 1'000'000 Franken,</li> <li>2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab 150'000 Franken,</li> <li>3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 2'000'000 Franken übersteigen,</li> <li>4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die 3'000'000 Franken übersteigen;</li> </ol> <p>e. Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, welche die Dauer von 20 Jahren übersteigen sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>f. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbands oder über den Beitritt oder Austritt zu einem solchen;</p> <p>g. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>h. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss den Vorschriften des</p>	<p>b) Volksinitiativen, denen das Gemeindeparlament nicht zustimmt oder denen es einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;</p> <p>c) Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</p> <p>d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>e) Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>f) Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht;</p> <p>g) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;</p> <p>h) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;</p> <p>i) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;</p> <p>j) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p>	<p>b) Volksinitiativen, denen die <u>Gemeindeversammlung</u> nicht zustimmt oder denen sie oder der <u>Gemeindevorstand</u> einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;</p> <p>c) Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</p> <p>d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. <u>2'000'000</u> für den gleichen Gegenstand;</p> <p>e) Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. <u>400'000</u> für den gleichen Gegenstand;</p> <p>f) Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht;</p> <p>g) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;</p> <p>h) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;</p> <p>i) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;</p>	<p>bei Initiativen an jene bei Vorlagen des Gemeindeparlaments angeglichen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gestützt auf Bst. a dem obligatorischen Referendum.</p> <p><i>Bst. c:</i> Bislang unterliegt die Festsetzung des Steuerfusses – und so auch jede Senkung oder Erhöhung – dem fakultativen Referendum. Neu soll dies nur noch bei gleichbleibendem Steuerfuss gelten. Senkung oder Erhöhung sollen künftig dem obligatorischen Referendum unterliegen.</p> <p><i>Bst. d und e:</i> Die Terminologie beim Finanzreferendum entspricht jener im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Wie bisher unterstehen gebundene Ausgaben nicht dem Referendum.</p> <p>Bei Bürgschaften und Beteiligungen handelt es sich ebenfalls um Ausgaben; sofern nicht klarerweise eine «Anlage» vorliegt, die gemäss kantonalem Finanzhaushaltsrecht im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes liegt. Daher wird auf eine ausdrückliche Nennung verzichtet. Der Betrag entspricht dem Mittel von Bst. d Ziff. 1 und 3 des geltenden Rechts.</p> <p><i>Bst. f</i> regelt neu einzig die Veräusserung bzw. «Belastung» von Grundeigentum. Der Kauf von Liegenschaften gilt als Ausgabe, sofern der Gemeindevorstand nicht gestützt auf Art. 46 Abs. 3 Bst. j E-GV zuständig ist. Als Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt auch deren Verlängerung. Der Begriff «beschränkte dingliche Rechte» ist im ZGB geregelt und umfasst insbesondere die Dienstbarkeiten.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Bunds und des Kantons der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind.</p>	<p>k) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 19 der Verfassung;                      l) Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;                      m) Beschlüsse über Geschäfte, die das Gemeindeparlament von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.  <sup>2</sup> Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeindeparlament vorberaten worden sind.</p>	<p>j) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;                      k) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 19 der Verfassung;                      l) Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;                      m) Beschlüsse über Geschäfte, welche <u>die Gemeindeversammlung</u> von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.                      n) <u>Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterliegen, welche die Gemeindeversammlung abgelehnt hat.</u>  <sup>2</sup> Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die von <u>der Gemeindeversammlung</u> vorberaten worden sind.</p>	<p><i>Bst. g</i> entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Wegen der Vorgaben sind die übrigen Sondernutzungsrechte in einer eigenen Bestimmung (<i>Bst. h</i>) zu regeln.  <i>Bst. h</i>: Als Sondernutzung gilt der Gebrauch einer öffentlichen Sache, bei welchem die Berechtigten eine (zeitlich beschränkte) ausschliessliche Verfügung über die Sache erhalten (z.B. Kiesabbau, Errichtung von festen Anlagen auf öffentlichem Grund). Die Einräumung erfolgt durch eine Konzession. Der Betrag entspricht der Ausgabenkompetenz (<i>Bst. d</i>).  <i>Bst. i und j</i> entsprechen den kantonalen Vorgaben.  <i>Bst. k</i>: siehe Regelung in Art. 19 E-GV.  <i>Bst. l</i>: z.T. verlangt das übergeordnete Recht die Zustimmung der Stimmberechtigten (z.B. Art. 48 Abs. 1 KRG für Erlass/Änderung Baugesetz, Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan).  <i>Bst. m</i> entspricht Art. 32 Abs. 2 der geltenden Verfassung. Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 E-GV vorgesehene Einschränkung für die Unterstellung unter das fakultative Referendum gilt auch für das obligatorische Referendum.  <i>Bst. n</i>: Vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 3 <i>Bst. a</i> E-GV (Variante «Gemeindeversammlung»)                      Bei <u>Zusatz- und Nachtragskrediten</u> soll künftig auf ein obligatorisches Referendum verzichtet werden (zur Terminologie vgl. Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 1 <i>Bst. i</i> und <i>j</i> E-GV). Relevant ist die Regelung höchstens bei <u>Zusatzkrediten</u>. Hier haben die Stimmberechtigten bereits über das</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
			<p>Vorhaben bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit abgestimmt, so dass ein fakultatives Referendum ausreicht. Sollte ein Zusatzkredit umstritten sein, können das Gemeindeparlament (Art. 15 Abs. 1 Bst. m E-GV) oder 100 Stimmberechtigte (Art. 16 Abs. 1 Bst. i und j E-GV) eine Volksabstimmung verlangen.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Bei Abschaffung des Parlaments sind die Finanzkompetenzen für frei bestimmbare Ausgaben (Bst. d und e) etwas zu erhöhen (vgl. Bemerkungen bei Art. 32 E-GV (Variante «Gemeindeversammlung»).</p>
<p><b>Art. 32 Fakultatives Referendum</b>  <sup>1</sup> Auf Verlangen von mindestens 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind folgende Angelegenheiten der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <p>a. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;</p> <p>b. Beschlüsse des Gemeindeparlaments</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 1'000'000 Franken bis 2'000'000 Franken betragen,</li> <li>2. über Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von 200'000 Franken bis 3'000'000 Franken bewegen;</li> </ol>	<p><b>Art. 16 Fakultatives Referendum, a) Gegenstand</b>  <sup>1</sup> Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:</p> <p>a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;</p> <p>b) Genehmigung des Budgets;</p> <p>c) Festsetzung des unveränderten Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</p> <p>d) <u>Genehmigung der Jahresrechnung;</u></p> <p>e) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 1'500'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>f) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von</p>	<p><b>Art. 16 Fakultatives Referendum, a) Gegenstand</b>  <sup>1</sup> Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:</p> <p>a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;</p> <p>b) Genehmigung des Budgets;</p> <p>c) Festsetzung des unveränderten Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</p> <p>d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von</p>	<p>Inhaltlich entspricht die Bestimmung weitgehend dem geltenden Recht.</p> <p><i>Bst. a:</i> Die Ergänzung bringt zum Ausdruck, dass z.B. das Baugesetz gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG dem obligatorischen Referendum unterliegt.</p> <p><i>Bst. b</i> entspricht der Vorgabe des kantonalen Rechts.</p> <p><i>Bst. c:</i> Das fakultative Referendum gilt künftig nur noch bei unverändertem Steuerfuss (vgl. auch Bemerkung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. c E-GV).</p> <p><i>Bst. d</i> entspricht der Vorgabe des kantonalen Rechts.</p> <p><i>Bst. e und f:</i> Zur Terminologie vgl. Bemerkung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. d und d E-GV). Neu soll das fakultative Finanzreferendum auch bei Ausgabenbeschlüssen gelten, nicht nur bei Bürgschaften/Beteiligungen und Grundstücksgeschäften. Bürgschaften, Darlehen und Beteiligungen gelten als Ausgaben, weshalb auf eine Nennung</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>c. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über Nachtrags- oder Zusatzkredite, wenn damit eine Position des Budgets oder ein Verpflichtungskredit um mehr als 40 Prozent, mindestens aber um mehr als 300'000 Franken überschritten wird;</p> <p>d. Beschlüsse des Gemeindeparlaments über das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament kann Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen der Urnegemeinde zur Abstimmung unterbreiten.</p>	<p>mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>g) Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000 ausmacht;</p> <p>h) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 1'500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;</p> <p>i) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 750'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>j) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments übersteigen.</p> <p><sup>2</sup>Das Gemeindeparlament kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen, Amtsenthebungen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.</p>	<p>mehr als Fr. <u>200'000 bis Fr. 400'000</u> für den gleichen Gegenstand;</p> <p>f) Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000 bis Fr. 3'000'000 ausmacht;</p> <p>g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. <u>1'000'000</u> bis Fr. 1'500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;</p> <p>h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 750'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>i) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung übersteigen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung kann Beschlüsse, die in ihre abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen, Amtsenthebungen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.</p>	<p>verzichtet wird (vgl. Bemerkung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-GV).</p> <p><i>Bst. g und h:</i> vgl. Bemerkung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. f und g E-GV.</p> <p><i>Bst. i und j:</i> Begriff und Inhalt richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht (FHG; BR 710.100): Ein <u>Zusatzkredit</u> (ZK) ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits (Art. 17 Abs. 1 FHG). Ein <u>Nachtragskredit</u> (NK) ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits (Art. 20 Abs. 1 FHG). Zusatz- bzw. Nachtragskredite sind nur erforderlich, wenn die Mehrausgaben sozusagen frei bestimmbar sind (vgl. Regelung zur Befreiung von der ZK- bzw. NK-Pflicht in Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 3 FHG). Gebundene Mehrkosten bei Zusatzkrediten sind über das Budget zu bewilligen. Im Bereich der Zusatz- und der Nachtragskredite soll das Gemeindeparlament eine grössere Verantwortung erhalten (vgl. auch Regelung in Art. 34 Abs. 2 Bst. e und f E-GV). Beim Zusatzkredit wird der Betrag an Bst. e angepasst, jedoch ohne ein obligatorisches Referendum. Bei Nachtragskrediten ergibt sich die Zuständigkeit indirekt aus Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-GV: Das fakultative Referendum findet Anwendung, wenn der Zuständigkeitsbereich des Gemeindeparlaments überschritten oder ausgeschöpft ist (höchstens Fr. 500'000 pro Jahr).</p> <p>Abs. 2 gibt dem Gemeindeparlament einen gewissen Spielraum analog zum kantonalen Recht.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
			<p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Bei Abschaffung des Parlaments soll aufgrund der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und dem rechtlichen Handlungsspielraum auf ein Referendum hinsichtlich der Genehmigung der Jahresrechnung verzichtet werden. Die Zuständigkeit bei frei bestimmbareren Ausgaben wird analog zu Art. 15 Abs. 1 Bst. d und e sowie Art. 32 E-GV (Variante «Gemeindeversammlung») angepasst.</p>
<p><b>Art. 33 Verfahren</b>  <sup>1</sup> Für das fakultative Referendum gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen;</li> <li>b. die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung, im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte;</li> <li>c. die Abstimmung soll in der Regel in drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. Das Gemeindeparlament stellt der Urnengemeinde Antrag.</li> </ul>	<p><b>Art. 17 b) Verfahren</b>  <sup>1</sup> Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.  <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.  <sup>3</sup> Referendumsbegehren zum Budget <u>und zur Jahresrechnung</u> haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Für Referendumsbegehren zum Steuerfuss gilt die Vorschrift sinngemäss.  <sup>4</sup> Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p><b>Art. 17 b) Verfahren</b>  <sup>1</sup> Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.  <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.  <sup>3</sup> Referendumsbegehren zum Budget haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Für Referendumsbegehren zum Steuerfuss gilt die Vorschrift sinngemäss.  <sup>4</sup> Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird das Anschlagbrett, um mehr Flexibilität zu schaffen.  Abs. 2: Die (kurze) Referendumsfrist entspricht dem geltenden Recht. Sie ist mit der Anzahl Unterschriften kombiniert zu betrachten und zudem ins Verhältnis zur Regelung bei der Volksinitiative zu setzen.  Abs. 3: Die Regelung entspricht der Regelung in anderen Gemeinden und erlaubt eine direkte Anpassung. Dies ist grundsätzlich effizienter als eine Ablehnung.  Abs. 4 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag, um die weiteren Verfahrensbestimmungen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte zu regeln.  <u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Da auf ein fakultatives Referendum zur Jahresrechnung verzichtet wird, ist die Formulierung in Abs. 3 entsprechend anzupassen.</p>
	<p><b>Art. 18 Variantenabstimmungen</b>  <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder</p>	<p><b>Art. 18 Variantenabstimmungen</b>  <sup>1</sup> Die <u>Gemeindeversammlung</u> kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder</p>	<p>Abs. 1: Mit dieser Möglichkeit, die auch der Kanton und verschiedene andere Gemeinden kennen, kann der politische Pro-</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	<p>dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	<p>zess beschleunigt werden, indem ein besonders umstrittener Punkt sozusagen «separat» zur Abstimmung gebracht werden kann.</p> <p>Abs. 2: Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag). Die Formulierung entspricht der Regelung in Art. 19 Abs. 2 und 3 KV; die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens ergeben sich aus der Abstimmungsfreiheit und müssen nicht in der Verfassung geregelt werden.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Anpassung an die Abschaffung des Gemeindeparlaments.</p>
	<p><b>Art. 19 Konsultativabstimmungen</b> Das Gemeindeparlament kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatfragen unterbreiten.</p>	<p><b>Art. 19 Konsultativabstimmungen</b> <u>Die Gemeindeversammlung</u> kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatfragen unterbreiten.</p>	<p>Die Möglichkeit soll verankert werden, obwohl im Moment kein Anwendungsbeispiel bekannt ist und Art. 18 GG bereits eine gesetzliche Grundlage enthält.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Anpassen an Abschaffung Gemeindeparlament.</p>
	<p>D. WEITERE POLITISCHE RECHTE</p>		
<p><b>Art. 20 Petitionsrecht</b> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann</p>	<p><b>Art. 20 Petitionsrecht</b> <sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge,</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Das Petitionsrecht ist schon gemäss Art. 33 Bundesverfassung (BV) gewähr-</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.	Begehren und Beschwerden einzureichen. <sup>2</sup> Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid innert drei Monaten in geeigneter Form mit.		leistet, so dass eine Regelung in der Gemeindeverfassung nicht zwingend ist. Gemäss BV muss die Behörde bloss von der Petition Kenntnis nehmen, diese aber nicht beantworten. Gemäss Musterverfassung des Amts für Gemeinden und neueren Gemeindeverfassungen (ist eine Beantwortung vorgesehen).
<b>II. Gemeindeorganisation</b>	<b>III. Gemeindeorganisation</b>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	
<b>1. Ordentliche Gemeindeorgane</b>	<b>A. ALLGEMEINES</b>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	
<b>Art. 30 Organe der Gemeinde</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit als Urnengemeinde das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus. <sup>2</sup> Die weiteren Organe der Gemeinde sind: a. das Gemeindeparlament; b. der Gemeindevorstand; c. die Geschäftsprüfungskommission; d. der Schulrat.	<b>Art. 21 Organe</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnenabstimmung; b) das Gemeindeparlament; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission; e) der Schulrat; f) weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	<b>Art. 21 Organe</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung);</u> b) der Gemeindevorstand; c) die Geschäftsprüfungskommission; d) der Schulrat; e) weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	<u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Anpassung an Abschaffung des Gemeindeparlaments.
<b>Art. 12 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. <sup>2</sup> Wer einer Gemeindebehörde als ordentliches Mitglied während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei	<b>Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. <sup>2</sup> Wer einer Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	Die bisherige Regelung wird übernommen.

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Jahren werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Für den Gemeindepräsidenten werden die Amtsperioden im Gemeindevorstand nur zur Hälfte, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, angerechnet.</p>	<p>von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Für das Gemeindepräsidium werden Amtsperioden im Gemeindevorstand nur zur Hälfte angerechnet, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.</p>		
<p><b>Art. 13 Demission</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Juni des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>			<p>Regelung soll neu auf Gesetzesstufe erfolgen.</p>
	<p><b>Art. 23 Amtsenthebung und Einstellung im Amt</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li> <li>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;</li> <li>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p><b>Art. 23 Amtsenthebung und Einstellung im Amt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li> <li>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;</li> <li>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Frage zu prüfen, ob neu die Möglichkeit einer Amtsenthebung aufgenommen werden soll. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen können das Verfahren und die weiteren Anforderungen im E-GPR geregelt werden.</p> <p>Bst. c: Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Übertretungen und Vergehen reichen für eine Amtsenthebung nicht aus.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Anpassung an die Abschaffung des Gemeindeparlaments. Bei einem Entscheid der Gemeindeversammlung ist das qualifizierte</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
			Mehr anzupassen. Die Regelung entspricht jener in anderen Gemeinden ohne Parlament.
<p><b>Art. 17 Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstands.</p>	<p><b>Art. 24 Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Abs. 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht, wird aber aufgrund der Rechtsgleichheit ergänzt.</p> <p>Abs. 2 übernimmt das geltende Recht. Mit Blick auf die Schwierigkeit, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, wird auf eine Verschärfung zu Gunsten der Corporate Governance verzichtet.</p>
<p><b>Art. 18 Unvereinbarkeitsgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Gemeindeangestellte dürfen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Schulrat nicht angehören. Überdies dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht dem Gemeindeparlament angehören.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p>	<p><b>Art. 25 Unvereinbarkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 21 Bst. b bis e können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet oder gewählt werden beziehungsweise gewählt werden können.</p> <p><sup>2</sup> <u>Mitglieder des Gemeindeparlaments dürfen der Geschäftsprüfungskommission und dem Schulrat angehören.</u></p> <p><sup>3</sup> Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 21 Bst. c bis e angehören. <u>Leitende Angestellte sowie Angestellte mit einem Be-</u></p>	<p><b>Art. 25 Unvereinbarkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 21 Bst. b bis d können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet oder gewählt werden beziehungsweise gewählt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 21 Bst. b bis d angehören.</p>	<p>Rechtlich wird zwischen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen unterschieden. Beim Ausschluss dürfen gewisse Personen nicht gleichzeitig einer Behörde angehören; bei der Unvereinbarkeit darf eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören.</p> <p>Abs. 1 regelt einen Aspekt der Gewaltentrennung (vgl. bisherigen Abs. 2). Bislang besteht nur eine Unvereinbarkeit zwischen Vorstand und GPK. Dies erscheint mit Blick auf die Gewaltentrennung ungenügend. Der Vorschlag sieht eine strenge Trennung vor; davon ausgenommen sind aber ausdrücklich vorgesehene Vertretungen (z.B. Einsitznahme Vorstandsmitglied in Schulrat etc.).</p> <p>Abs. 2 ergänzt Abs. 1 und ermöglicht, dass bei der Volkswahl der GPK und des</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><u>schäftigungsumfang von mehr als 20 Prozent dürfen nicht dem Gemeindeparlament angehören.</u></p>		<p>Schulrates auch Mitglieder des Parlaments in die GPK bzw. den Schulrat gewählt werden können.</p> <p>Abs. 3: Aufgrund des Verzichts auf eine Geschäftsleitung ist der bisherige Abs. 1 anzupassen. Eine Einsitznahme im Gemeindeparlament ist nur bei einem Pensum bis 20 Prozent zulässig. Bei leitenden Angestellten ist eine Mitwirkung wegen des Grundsatzes der Gewaltentrennung ausgeschlossen.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Anpassung an Abschaffung des Gemeindeparlaments.</p>
<p><b>Art. 19 Ausstandspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 17 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p>	<p><b>Art. 26 Ausstandsgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:</p> <p>a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 24 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;</p> <p>b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;</p> <p>c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu tre-</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Als Gemeindebehörde im Sinne der Bestimmung gelten auch Kommissionen. Bei der Urnenabstimmung gelten weiterhin keine Ausstandsvorschriften, da sie nicht geprüft und durchgesetzt werden können (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 GG). Beim Parlament werden die Ausstandsvorschriften aufgrund der politischen Funktion enger gefasst; sie gelten nur bei Beschlüssen mit individuellem Charakter (ausgenommen Wahlen). Bei Beschlüssen mit generellem Adressatenkreis besteht üblicherweise keine Ausstandspflicht, sofern jemand nicht ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Die Frage nach dem Ausstand bei Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen stellt sich in der Praxis häufig, so dass eine explizite Regelung in der Gemeindeverfassung zweckmässig ist (Bst. b). Die Bestimmung wird in zwei Bereichen präzisiert; neu ist kein unmittelbar persönliches</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>ten, wenn eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 24 stehende Person dieser angehören.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>		<p>Interesse mehr erforderlich; das unmittelbare Interesse der juristischen Person reicht für einen Ausstand aus. Wird die Mitwirkung im Organ als Vertretung der Gemeinde ausgeübt, so liegt in der Regel kein Ausstandsgrund vor. Allerdings sind Konstellationen denkbar (z.B. Gewährung eines nennenswerten oder umstrittenen Gemeindebeitrages oder Erteilung einer Baubewilligung bei Einsprachen), in denen ausnahmsweise ein Ausstand sachgerecht ist.</p> <p>Neu wird mit Bst. c ein «Auffangtatbestand» bei Befangenheit aus anderen Gründen eingeführt.</p> <p>Abs. 2 wird verkürzt, da Gemeinde-Mitarbeitende der GPK nicht angehören dürfen (so Art. 25 Abs. 3 E-GV).</p>
<p><b>Art. 26 Verantwortlichkeit</b> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	<p><b>Art. 27 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung für Schäden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen</p>	<p>= Version Gemeindeparlament</p>	<p>Die bisherige Regelung ergibt sich zwar bereits aus dem kantonalen Recht und bräuchte nicht wiederholt zu werden. Um die Wichtigkeit dieser Grundsätze herauszustreichen, wird diese Bestimmung etwas umfangreicher aufgenommen.</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.		
<p><b>Art. 27 Beschwerderecht</b> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>			Regelung ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht und kann daher gestrichen werden.
<p><b>Art. 28 Protokoll</b>  <sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.  <sup>2</sup> Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>	<p><b>Art. 28 Protokollführung</b>  <sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten der Protokollführung und der Einsichtnahme in die Protokolle richten sich nach dem kommunalen und kantonalen Recht.</p>	<p><b>Art. 28 Protokollführung</b>  <sup>1</sup> Über die Verhandlungen <u>der Gemeindeversammlung</u>, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten der Protokollführung und der Einsichtnahme in die Protokolle richten sich nach dem kommunalen und kantonalen Recht.</p>	<p>Aufgrund der detaillierten Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 11 GG) erübrigt sich eine ausführliche Wiederholung in der Gemeindeverfassung. Dennoch soll der Grundsatz festgehalten werden und im Übrigen auf die Regelung im kommunalen und kantonalen Recht verwiesen werden.  <u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Anpassung an Abschaffung des Gemeindeparlaments.</p>
<p><b>Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle</b>  <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeindeparlaments stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.  <sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstands und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.  <sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>			Vgl. Bemerkung zu Art. 28 E-GV.

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 29 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Abs. 1 entspricht der kantonalen Muster-Gemeindeverfassung</p> <p>Abs. 2 und 3 verankern das Öffentlichkeitsprinzips in der Verfassung. Die Einzelheiten sind in einem (kurzen) Gesetz zu regeln. Mit der Einführung soll die Transparenz der Behörden- und Verwaltungstätigkeit gestärkt und deren Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.</p>
<p>a. Die Urnengemeinde</p>	<p>B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	
<p><b>Art. 31 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Urnengemeinde stehen die folgenden Befugnisse zu:</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 30 Urnenabstimmungen und -wahlen</b></p> <p>Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.</p>	<p><b>Art. 30 Grundsatz und Beschlussfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung oder in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.</p> <p><sup>2</sup> <u>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung ist beschlussfähig.</u></p>	<p>Die einzelnen Zuständigkeiten der Urnengemeinde sind neu im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt (vgl. Art. 10 [Wahlbefugnisse] sowie Art. 15 und 16 E-GV [obligatorisches und fakultatives Referendum]).</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung:</u> Anpassung an Wechsel von Gemeindeparlament zu Gemeindeversammlung. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung sind zwei Formen des gleichen Organs (= Gesamtheit der Stimmberechtigten).</p>
		<p><b>Art. 31 Gemeindeversammlung, a) Aufgaben allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die Aufgaben systematisch in verschiedene Bereiche gegliedert.</p> <p>Die Bestimmung regelt die allgemeine Funktion der Gemeindeversammlung (Abs. 1). Die vorzubereitenden Geschäfte (Abs. 2) richten sich nach Art. 15 und 16</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p><sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung berät und stellt Antrag zu den in den Kompetenzbereich des obligatorischen oder fakultativen Referendums fallenden Sachgeschäften.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Vorberatung gelten folgende Regeln:</p> <p>a) Lehnt die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstandes ab, so gilt dies als entsprechende Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung. Der Gemeindevorstand kann innert eines Monats beschliessen, die Ablehnung zu akzeptieren und auf die Durchführung einer Urnenabstimmung zu verzichten.</p> <p>b) Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen an einer Vorlage des Gemeindevorstandes, so kann der Gemeindevorstand innert eines Monats beschliessen, neben der geänderten Vorlage als Variante auch seine unveränderte Vorlage der Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>E-GV (Variante «Gemeindeversammlung»).</p> <p>Abs. 3 verdeutlicht die Befugnisse der (vorberatenden) Gemeindeversammlung bei Geschäften im Bereich des obligatorischen bzw. fakultativen Referendums.</p> <p><i>Ablehnung einer Vorlage:</i> Bst. a stellt klar, dass die Gemeindeversammlung Geschäfte im Bereich des obligatorischen oder fakultativen Referendums nicht in eigener Kompetenz ablehnen kann. <i>Lehnt die Versammlung eine solche Vorlage ab</i>, so findet eine Urnenabstimmung statt (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 Bst. n E-GV). Allerdings hat der Vorstand die Möglichkeit, auf die Durchführung einer Abstimmung zu verzichten und damit die Ablehnung zu akzeptieren.</p> <p><i>Änderung einer Vorlage (Bst. b):</i> In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach Art. 15 bzw. 16 E-GV (obligatorisches oder fakultatives Referendum). Allerdings kann der Vorstand seine unveränderte Vorlage als Variante den Stimmberechtigten unterbreiten; in diesem Fall findet eine Urnenabstimmung statt (Bst. b).</p>
		<p><b>Art. 32 b) Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst abschliessend über:</p> <p>a) Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>b) frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes übersteigen, bis Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens</p>	<p>Der Artikel fasst die Bestimmungen über die Finanz- und Wahlkompetenzen zusammen (Art. 34 und 35 E-GV [Parlament] und passt diese an die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung an.</p> <p>Aufgrund des mit der Durchführung verbundenen Aufwands soll eine Gemeindeversammlung in der Regel nur zwei oder drei Mal pro Jahr einberufen werden. Mit</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>Fr. 3'000'000 pro Jahr;</p> <p>c) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 400'000 pro Jahr;</p> <p>d) Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'500'000 ausmacht;</p> <p>e) Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</p> <p>f) Zusatzkredite von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 750'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>g) Nachtragskredite von mehr als Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <p>a) die Mitglieder der Finanzkommission zur Vorberatung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen zuhanden der Gemeindeversammlung;</p>	<p>Blick auf eine zweckmässige Aufgabenerfüllung sind daher die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes etwas zu erweitern. Um für jedes «Organ» (Gemeindeversammlung, fakultatives Referendum, obligatorisches Referendum) eine angemessene Zuständigkeit zu verankern, ist teilweise auch die obere Grenze anzupassen.</p> <p>Neu wird die Schaffung einer Finanzkommission zur Vorberatung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen vorgeschlagen. Einzelheiten wie Zusammensetzung, Amtsdauer, konkrete Aufgaben und Antragsrecht der Kommission sind im Organisationsgesetz zu regeln.</p> <p>Vgl. im Übrigen auch die Bemerkungen zu Art. 34 und 35 E-GV (Variante «Parlament»).</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in regionalen Organisationen, soweit die Verfassung oder die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>c) die Mitglieder von weiteren Kommissionen oder Gremien sowie deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung.</p>	
		<p><b>Art. 33 c) Einberufung und Botschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand gibt Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Gemeindeversammlung mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist so anzusetzen, dass eine Teilnahme den Stimmberechtigten aus allen Fraktionen ohne Privatfahrzeug möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Botschaft für die Gemeindeversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite der Gemeinde publiziert werden.</p> <p><sup>4</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend der üblichen Regelung.</p> <p>Neu ist Abs. 2. Mit Blick auf die demokratische Legitimation einer Gemeindeversammlung ist es wichtig, dass die Stimmberechtigten aus allen Fraktionen auch ohne Auto daran teilnehmen können. Die Organisation des Transports obliegt der Gemeinde; über das «Wie» entscheidet der Vorstand.</p> <p>Abs. 3: Künftig soll grundsätzlich die elektronische Publikation ausreichend sein. Das Gesetz wird vorsehen, dass auf Anfrage auch die Papierfassung zugestellt wird.</p>
		<p><b>Art. 34 d) Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten, vom Gemeindevorstand vorbereiteten Geschäfte Beschluss fassen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der üblichen Regelung.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p><sup>3</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.</p> <p><sup>4</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid.</p>	
		<p><b>Art. 35 Wiedererwägung</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der üblichen Regelung.</p>
<p><b>b. Das Gemeindeparlament</b></p>	<p><b>C. GEMEINDEPARLAMENT</b></p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ein Gemeindeparlament haben müssen. Mit Ausnahme von Landquart haben alle grösseren Gemeinden in Graubünden ein Gemeindeparlament. Aufgrund der angenommenen Volksinitiative wird in diesem Punkt eine Variante vorgeschlagen (d.h. Gemeindeversammlung statt Gemeindeparlament)</p>
<p><b>Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</b></p>	<p><b>Art. 31 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament besteht aus 19 Mitgliedern.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>	<p>Die bisherige Parlamentsgrösse ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte (Gemeindefusion). Die angenommene Volks-</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament besteht aus 25 Mitgliedern. Das Gemeindeparlament wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Parlamentsmitglieder an einer Parlamentssitzung anwesend sind.</p>	<p><sup>2</sup> Die Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) in einem Wahlkreis durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und zur Durchführung der Wahlen.</p>		<p>initiative verlangt eine Reduktion der Anzahl Mitglieder (oder eine Gemeindeversammlung)</p> <p>Die Kommission spricht sich mehrheitlich gegen eine stärkere Verkleinerung des Parlaments aus, um eine angemessene Vertretung der Fraktionen zu ermöglichen. Der jetzige Vorschlag ist vergleichbar mit der Regelung in anderen Gemeinden (Chur 21, Davos und St. Moritz je 17, Domat/Ems 15, Arosa 14).</p> <p>Die Gemeinden sind frei, das Wahlverfahren für das Gemeindeparlament festzulegen. Mit Blick auf die gewünschte Vertretung der Fraktionen ist das Majorzsystem beizubehalten.</p> <p>Aufgrund der reduzierten Parlamentsgrösse ist es nicht mehr sachgerecht, eine Sitzverteilung auf die einzelnen Fraktionen vorzusehen. Obwohl eine breite dezentrale Abstützung erwünscht ist, soll aus praktischen Gründen auf die Bildung von mehreren Wahlkreisen (z.B. 2-3) oder eine Aussage in der Verfassung zur Vertretung der Fraktionen im Gemeindeparlament verzichtet werden.</p>
<p><b>Art. 35 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament beschliesst über alle Angelegenheiten, die gemäss Verfassung dem Referendum unterliegen. Dem Gemeindeparlament obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 32 Aufgaben</b></p> <p><b>a) Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeindeparlament obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem</p>	<p><i>Gestrichen</i> (vgl. Art. 31 E-GV [Versammlung])</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die Aufgaben systematisch in verschiedene Bereiche gegliedert.</p> <p>Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 5 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;</p> <p>e. Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;</p> <p>h. Vorberatung aller Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen und Stellung eines begründeten Antrags;</p> <p>i. Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindebehörden.</p>	<p>obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.</p>		<p>m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde.</p> <p>Abs. 2: vgl. Art. 15 und 16 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.</p> <p>Soweit es um den Erlass von Verfügungen geht, ist ein Entscheid über Kompetenzkonflikte durch das Parlament nicht zulässig.</p>
<p><b>Art. 35 Befugnisse</b> ... Dem Gemeindeparlament obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a;</p> <p>b. Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen;</p> <p>f. Erlass der Geschäftsordnung für das Parlament sowie des Organisationsgesetzes der Gemeinde;</p> <p>g. Festsetzung der Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen der Gemeinde;</p>	<p><b>Art. 33 b) Rechtsetzung</b> Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeindeparlament in der Form des Gesetzes zu erlassen.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p>	<p>Die Bestimmung entspricht der kantonalen Vorgabe (Art. 5 GG). Das fakultative Referendum bei Gesetzen ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 Bst. a E-GV.</p> <p>Die Mitwirkung des Gemeindeparlaments bei der Rechtsetzung soll sich auf Gesetze im formellen Sinn beschränken. Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen (so Art. 37 GG und Art. 46 E-GV). Durch Art. 36 Abs. 3 E-GV wird das Parlament ermächtigt, seine Geschäftsordnung zu erlassen.</p> <p>Die Grundzüge der Entschädigungen sind künftig auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Gesetz kann höchstens die Regelung von Einzelheiten ans Parlament delegieren.</p>
<p><b>Art. 35 Befugnisse</b> ... Dem Gemeindeparlament obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p>	<p><b>Art. 34 c) Finanzhaushalt</b> <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und</p>	<p><i>Gestrichen</i> (vgl. Art. 32 Abs. 1 E-GV [Versammlung])</p>	<p>Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss bzw. -satz, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der Verständlich-</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;</p> <p>e. Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d;</p> <p>i. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von 200'000 Franken bis 1'000'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 3'000'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;</li> <li>2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 40'000 Franken bis 150'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 300'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;</li> <li>3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die 200'000 Franken bis 2'000'000 Franken betragen;</li> <li>4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von 200'000 Franken bis 3'000'000 Franken bewegen; Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b;</li> </ol> <p>j. Beschlüsse des Gemeindevorstands über Nachtrags- oder Zusatzkredite,</p>	<p>den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Abschliessend beschliesst es über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 750'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr;</li> <li>b) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 300'000 pro Jahr;</li> <li>c) Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'500'000 ausmacht;</li> <li>d) Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 750'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</li> <li>e) Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 750'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>f) Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen,</li> </ol>		<p>keit. Die Einzelheiten sind bei den Zuständigkeiten im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt.</p> <p>Abs. 2 regelt die eigenständigen Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments; die (Vor-)Beratung und Beschlussfassung im Bereich des obligatorischen bzw. fakultativen Referendum ergibt sich aus Art. 32 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich und redaktionell hat sich die Bestimmung an jene zum Referendum (Art. 15 und 16 E-GV) einerseits und an die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes (Art. 47 E-GV) andererseits anzupassen.</p> <p>Bst. a und b: Die untere Grenze ergibt sich aus Art. 46 Abs. 3 Bst. a und b E-GV (einmalig: Fr. 200'000 nicht budgetiert, max. Fr. 500'000 bzw. wiederkehrend Fr. 50'000 nicht budgetiert, max. Fr. 200'000)</p> <p>Bst. c bis e: Die Finanzkompetenzen orientieren sich an jenen in Bst. a und b.</p> <p>Bst. e und f: Aufgrund des kantonalen Finanzhaushaltsrechts wird zwischen Zusatz- und Nachtragskrediten (ZK bzw. NK) unterschieden; vgl. Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1 Bst. h und i E-GV.</p> <p>Je nach Höhe des Verpflichtungskredites kann sich die alleinige Zuständigkeit des Gemeindeparlaments für die Genehmigung eines Zusatzkredits reduzieren (zu Gunsten des fakultativen Referendums). Mit Blick auf eine kohärente und angemessene Zuständigkeitsordnung erscheint diese Verschiebung sachgerecht. Im Bereich der Nachtragskredite (NK) erhält das Gemeindeparlament grössere</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>wenn damit eine Position des Budgets oder ein Verpflichtungskredit um mehr als 20 Prozent, mindestens aber um mehr als 20'000 Franken überschritten wird;</p> <p>k. Einräumung von Sondernutzungsrechten für höchstens 20 Jahre;</p>	<p>insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr.</p>		<p>Kompetenzen; er ist zuständig für NK-Gesuche von mehr als Fr. 50'000 pro Position (d.h. gleichen Gegenstand) sowie für NK-Gesucht, wenn die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erschöpft ist (d.h. Fr. 250'000 pro Jahr) (vgl. Art. 46 Abs. 3 Bst. g und h E-GV).</p> <p>Ob überhaupt eine ZK- bzw. NK-Pflicht besteht bzw. für welche Ausgaben kein Nachtragskredit nötig ist, richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 20 Abs. 3 FHG (BR 710.100).</p>
<p><b>Art. 35 Befugnisse</b> ... Dem Gemeindeparlament obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <p>c. Wahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Schulrats,</li> <li>2. der Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>3. der Mitglieder von Vertretungen in regionalen Organisationen,</li> <li>4. der in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Kommissionen und ihrer Präsidenten, soweit die Wahlen nicht einem anderen Organ übertragen sind;</li> </ol>	<p><b>Art. 35 d) Wahlen</b> Das Gemeindeparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) seine Organe und Kommissionen;</li> <li>b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in regionalen Organisationen, soweit die Verfassung oder die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht;</li> <li>c) die Mitglieder von weiteren Kommissionen oder Gremien sowie deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung.</li> </ol>	<p><i>Gestrichen</i> (vgl. Art. 32 Abs. 2 E-GV [Versammlung])</p>	<p>Entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Die Wahl der GPK und des Schulrates sollen künftig an der Urne erfolgen.</p> <p>Wahlen nach Bst. b obliegen dem Gemeindeparlament, sofern die Verfassung oder das Gesetz nicht ein anderes Wahlorgan (z.B. Gemeindevorstand) vorsieht.</p> <p>Bst. c stellt klar, dass die Gesetzgebung – üblicherweise das Gesetz – dem Gemeindeparlament ausnahmsweise weitere Wahlbefugnisse übertragen kann. Unter «Mitglieder von weiteren Gremien» können auch Delegierte der Gemeinde in Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit fallen.</p>
<p><b>Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament besteht aus 25 Mitgliedern. Das Gemeindeparlament wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Präsidenten</p>	<p><b>Art. 36 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst und wählt jeweils für zwei Jahre aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p>	<p>Die Einzelheiten der Parlamentssitzungen (Anzahl, Einladung etc.) sind wie bisher in der Geschäftsordnung zu regeln. In der Verfassung sind nur die wichtigsten Punkte zu erwähnen.</p> <p>Abs. 1: Die Regelung hinsichtlich Wahl des Parlamentspräsidiums wird ein wenig</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich. ...</p>	<p>Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.  <sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Woche vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindeparlament beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.  <sup>3</sup> Das Gemeindeparlament erlässt seine Geschäftsordnung.</p>		<p>gelockert, indem nur die direkte Wiederwahl ausgeschlossen wird. So können auch die Unklarheiten der geltenden Regelung vermieden werden.                  Abs. 2: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei überwiegenden öffentlichen (z.B. Informationen zu Rechtsstreitigkeiten oder Vertragsverhandlungen) oder privaten (z.B. Persönlichkeitsschutz) Interessen beschliessen werden.                  Abs. 3 stellt eine Gesetzgebungsdelegation im Sinn von Art. 33 Abs. 2 E-GV dar.</p>
	<p><b>Art. 37 Stellung der Ratsmitglieder</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindeparlaments beraten und stimmen ohne Instruktionen.  <sup>2</sup> Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen. Änderungen sind umgehend zu melden.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p>	<p>Abs. 2 entspricht der Regelung im Kanton oder z.B. in den Gemeinden Davos und Domat/Ems. Das Register der Interessenbindungen ist öffentlich.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 34 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Parlamentsmitglieder an einer Parlamentssitzung anwesend sind.</p>	<p><b>Art. 38 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindeparlament fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorbereitet hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeindeparlaments mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p>	

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>b. Der Gemeindevorstand</b></p>	<p>D. GEMEINDEVORSTAND</p>	<p>C. GEMEINDEVORSTAND</p>	<p>In Bezug auf die Gemeindeexekutive enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Als Eckpunkte können vor allem erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand als leitende Behörde; plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde; führt und beaufsichtigt Gemeindeverwaltung (Art. 35 GG)</li> <li>- mindestens drei Mitglieder; Verwaltungstätigkeit ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten (Art. 36 GG).</li> </ul> <p>Auf Verfassungsstufe zu regeln sind die Grösse und Ausgestaltung des Vorstandes (Anzahl Mitglieder sowie voll-, haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit als Gemeindepräsident/in bzw. als Vorstandsmitglied) sowie die Grundzüge des Gemeindeführungsmodells (z.B. Departementalgliederung innerhalb des Gemeindevorstandes oder Schaffung einer Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung).</p>
	<p>1. <i>Zusammensetzung und Stellung</i></p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	
<p><b>Art. 36 Funktion und Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Er wählt den Gemeindevizepräsidenten.</p>	<p><b>Art. 39 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt. Einzelheiten regelt das Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.</p>	<p>= <i>Art. 36</i></p>	<p>Abs. 1 regelt die Grösse des Gemeindevorstandes.</p> <p>Abs. 2: Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder erfolgt im Majorzsystem. Die Einzelheiten (Art der Wahlen etc.) sind im Gesetz zu regeln (künftiges KGPR).</p> <p>Abs. 3: Zur Konstituierung gehört auch die Wahl des Vizepräsidiums.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 40 Kollegialitätsprinzip</b> Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	= Art. 37	Die Ausgestaltung des Vorstandes als Kollegialbehörde ist ein wichtiger Grundsatz und soll deshalb in der Verfassung festgehalten werden.
	<p><b>Art. 41 Stellung</b>  <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.  <sup>2</sup> Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.</p>	= Art. 38	<p>Abs. 1: Der Grundsatz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 29 GG).</p> <p>Abs. 2: Die Offenlegung der Interessenbindung entspricht der Regelung für das Gemeindeparlament und ist sachlich gerechtfertigt.</p>
	<p><b>Art. 42 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht hauptamtlich im Dienst der Gemeinde.  <sup>2</sup> Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde.  <sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen weitere Beschäftigungen ausüben, sofern diese die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes nicht beeinträchtigen.  <sup>4</sup> Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.</p>	= Art. 39	<p>Die Ausgestaltung des Vorstandsamtes ist ein wichtiges Element, einerseits im Hinblick auf die Wahl, mögliche Nebenbeschäftigungen und die finanziellen Auswirkungen. Eine Regelung in der Verfassung ist daher wünschenswert. Im Sinne der Flexibilität soll ein gewisser Spielraum erhalten bleiben.</p> <p>Abs. 1 und 2: Die Begriffe haupt- bzw. nebenamtlich richten sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Als Hauptamt gilt eine Beschäftigung im Umfang zwischen 50/60 und 90 Prozent. Als Nebenamt gilt eine Anstellung von weniger als 50 Prozent. Der konkrete Umfang, der Grundlage für die Entschädigung bildet, wird auf Gesetzesstufe geregelt (Abs. 4).</p> <p>Abs. 3: Aufgrund der haupt- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit sind Nebenbeschäftigungen bzw. weitere Beschäftigungen grundsätzlich zulässig. Ausgeschlossen</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
			<p>sind nur Tätigkeiten, welche die Amtsausübung, die Unabhängigkeit oder das Ansehen beeinträchtigen könnten.</p> <p>Abs. 4: In der Gesetzgebung ist weiter zu regeln, welche Vertretungen der Gemeinde Teil des Amts und der damit verbundenen Entschädigung abgedeckt sind.</p>
<p><b>Art. 37 Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>			<p>Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend (vgl. Organisationsgesetz)</p>
<p><b>Art. 38 Beschlussfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p><b>Art. 39 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 19 Abs. 1.</p>	<p><b>Art. 43 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p> <p><sup>4</sup> <u>Das Gesetz regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeindeparlaments im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz</u></p>	<p><b>Art. 40 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>	<p>Abs. 1: Zirkulationsbeschlüsse haben schriftlich zu erfolgen. Die Einzelheiten hinsichtlich solcher Beschlüsse sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.</p> <p>Abs. 4 bezweckt, die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Ausnahmefällen sicherzustellen (z.B. bei Ausstandsgründen oder Abwesenheiten). Gemäss Vorschlag soll dies auf Gesetzesstufe geregelt werden (im Parlamentsgesetz oder im Organisationsgesetz).</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Anpassung an die Abschaffung des Gemeindeparlaments.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.		
	2. Aufgaben	= Version Gemeindeparlament	
<p><b>Art. 40 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>a. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts und der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde;</p> <p>b. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde;</p> <p>c. Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung sowie der gesamten Gemeindeverwaltung;</p> <p>j. Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;</p> <p>k. Entscheid über die Führung von Gerichtsprozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;</p> <p>l. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.</p>	<p><b>Art. 44 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;</p> <p>b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeindeparlaments;</p> <p>c) Vorberatung aller Vorlagen zuhanden des Gemeindeparlaments;</p> <p>d) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;</p> <p>e) Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht;</p>	<p><b>Art. 41 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;</p> <p>b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung;</p> <p>c) Vorberatung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;</p> <p>d) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;</p> <p>e) Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht;</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.</p> <p>Abs. 4: Der Begriff Gesetzgebung umfasst Gesetze (im formellen Sinn) und Verordnungen.</p> <p><u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Anpassung an Wechsel von Gemeindeparlament zu Gemeindeversammlung.</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 42 Vertretung der Gemeinde nach aussen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>f) Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;</p> <p>g) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gesetzgebung kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher sowie weiteren Gremien oder Personen übertragen.</p>	<p>f) Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;</p> <p>g) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gesetzgebung kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher sowie weiteren Gremien oder Personen übertragen.</p>	
<p><b>Art. 40 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> [...]. Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>h. Erlass der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die übrigen Kommissionen;</p>	<p><b>Art. 45 Rechtsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.</p>	<p>= Art. 42</p>	<p>Neu liegt die Verordnungskompetenz – analog zur Regelung im kantonalen Recht – beim Gemeindevorstand. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.</p>
<p><b>Art. 40 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> [...] Ihm obliegen insbesondere:</p> <p>d. Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>e. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>i. Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind;</p>	<p><b>Art. 46 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p><sup>2</sup> Er erstellt zuhanden des Gemeindeparlamentes einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p><sup>3</sup> Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p> <p>a) nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000</p>	<p><b>Art. 43 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p><sup>2</sup> Er erstellt zuhanden <u>der Gemeindeversammlung</u> einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p><sup>3</sup> Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p> <p>a) nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis <u>Fr. 500'000</u></p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden moderat angepasst, wie der Vergleich mit anderen Gemeinden in Graubünden zeigt.</p> <p>Bst. d: Als dingliche Verfügungen gelten grundsätzlich sachenrechtliche Geschäfte (v.a. Eigentum, dingliche Rechte wie Dienstbarkeiten oder Baurechte). Die Regelung bezieht sich auf Geschäfte von untergeordneter Bedeutung wie z.B. kleiner Landtausch oder Entscheide über Durchleitungsrechte).</p> <p>Bst. e: Die Regelung bezieht sich auf Art. 10 Abs. 2 Bündner Wasserrechtsgesetz</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>1. bis 200'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 500'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;</p> <p>2. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 40'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 200'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;</p> <p>3. das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen bis 200'000 Franken;</p> <p>4. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis 200'000 Franken;</p> <p>5. Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis 3'000'000 Franken, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;</p>	<p>für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr;</p> <p>b) nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000 pro Jahr;</p> <p>c) Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250'000 ausmacht;</p> <p>d) dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m<sup>2</sup> oder Grenzbereinigungen betreffen;</p> <p>e) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>f) Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250 000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</p> <p>g) Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;</p> <p>h) Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für die gleiche Position, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;</p> <p>i) gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;</p> <p>j) Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens <u>Fr. 1'000'000</u> pro Jahr;</p> <p>b) nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. <u>100'000</u> für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. <u>250'000</u> pro Jahr;</p> <p>c) Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. <u>500'000</u> ausmacht;</p> <p>d) dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m<sup>2</sup> oder Grenzbereinigungen betreffen;</p> <p>e) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</p> <p>f) Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. <u>500 000</u> ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</p> <p>g) Zusatzkredite bis Fr. <u>250'000</u> für den gleichen Gegenstand;</p> <p>h) Nachtragskredite bis Fr. <u>100'000</u> für die gleiche Position, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;</p> <p>i) gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;</p> <p>j) Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>(BWRG, BR 810.100) und Art. 6 BWRV (BR 810.110). Untergeordnete Änderungen liegen demnach vor, wenn weder der Umfang des Nutzungsrechts noch die vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen betroffen sind.</p> <p>Bst. f: Zum Begriff der «anderen Sondernutzungsrechte» vgl. Erläuterung zu Art. 14 Abs. 1 Bst. g E-GV</p> <p>Bst. g und h: Neu soll der Gemeindevorstand ausdrücklich eigene Befugnisse im Bereich der Zusatz- und Nachtragskredite erhalten. Der Betrag orientiert sich an den üblichen Zuständigkeiten (vgl. Bst. a und b). Als gleicher Gegenstand gilt die jeweilige Budget-Position.</p> <p>Bst. h: Übersteigen die Ausgaben den im Budget vorgesehenen Betrag ist zunächst zu prüfen, ob die Mehrausgaben allenfalls von der Nachtragskreditpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Nachtragskreditpflicht richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG/GR. Keine NK-Pflicht besteht somit z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich geregelt und somit gebunden sind,</li> <li>- für Ausgaben, bei deren Aufschub bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist, sowie</li> <li>- für Ausgaben, welche der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann.</li> </ul> <p><u>Variante Gemeindeversammlung</u>: Anpassung an Wechsel von Gemeindeparlament zu Gemeindeversammlung unter</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>4</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p><sup>4</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p>teilweiser Anpassung der Finanzkompetenzen (vgl. auch Bemerkung zu Art. 32 Abs. 1 E-GV [Versammlung]).</p>
<p><b>Art. 40 Befugnisse</b>  <sup>1</sup> ... Ihm obliegen insbesondere:  f. Schaffung neuer Stellen;  g. Anstellung des Personals, soweit kein anderes Organ damit betraut ist;</p>	<p><b>Art. 47 Anstellung und Wahlen</b>  Der Gemeindevorstand ist zuständig für:  a) Schaffung neuer Stellen;  b) Anstellung von Mitarbeitenden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;  c) Wahl der Mitglieder der Baukommission;  d) weitere Wahlen, soweit die Verfassung oder die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>= Art. 44</p>	<p>Bst. a und b entsprechen dem geltenden Recht.  Bst. c: In der Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung wurde u.a. eine Baukommission angeregt. In der Verfassung soll nur der Grundsatz der Einführung einer Baukommission verankert werden. Die Einzelheiten (v.a. Zusammensetzung und Aufgaben) sind im Baugesetz zu regeln. Nach Auffassung der Verfassungskommission soll die Baukommission aus der/dem Departementsvorsteher/in und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Wahl durch den Vorstand ist mit Blick auf die Fachkenntnisse zweckmässig.  Bst. d: vgl. Regelung in Art. 35 Bst. b und c E-GV</p>
	<p>3. <i>Aufgaben der einzelnen Mitglieder</i></p>	<p>= Version Gemeindeparlament</p>	
<p><b>Art. 43 Gemeindepräsident</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.  <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Er sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	<p><b>Art. 48 Gemeindepräsidium</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand.  <sup>2</sup> Sie oder er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor und sorgt unter Beizug der Verwaltung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p>	<p>= Art. 45</p>	<p>Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Die Finanzkompetenz des Präsidiums (bisheriger Art. 43 Abs. 3) ist neu in Art. 46 Abs. 4 E-GV enthalten.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind bis 1'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 10'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p> <p><b>Art. 42 Vertretung der Gemeinde nach aussen</b></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p><sup>3</sup> Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>		
	<p><b>Art. 49 Departemente</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.</p> <p><sup>3</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	<p>= Art. 46</p>	<p>Abs. 1: Das Gemeindepräsidium ist auch ein Mitglied des Vorstandes und führt somit ebenfalls ein Departement.</p> <p>Abs. 3: Bei einer Ersatzwahl in den Vorstand ist die Zuweisung der Departemente zu überprüfen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dies gilt auch, falls aus triftigen Gründen während der Amtsperiode eine Neuverteilung ins Auge gefasst wird.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 50 Geschäftsführung</b>  <b>a) Allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementsvorsteherin oder -vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>4</sup> Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.</p>	<p>= Art. 47</p>	<p>Grundsatz gehört zur allgemeinen Umschreibung der Funktion, so dass eine Regelung in der Verfassung gerechtfertigt ist. Dies gilt erst recht aufgrund der geplanten Abschaffung der Geschäftsleitung und der damit einhergehenden Anpassung der Organisation sowie der Zuständigkeiten.</p> <p>Abs. 2: Für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder ist es aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung wohl nicht möglich, die Amtsführung der entsprechenden Verwaltungsabteilungen im engen Sinn zu überwachen. Dieser Aspekt im Rahmen der ohnehin erforderlichen Revision des Organisationsgesetzes zu klären.</p>
<p><b>Art. 43 Gemeindepräsident</b>          ...  <sup>4</sup> In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	<p><b>Art. 51 b) in dringenden Fällen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der kommunalen Führungsorganisation für den Bevölkerungsschutz in besonderen und ausserordentlichen Lagen werden im Gesetz geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.</p>	<p>= Art. 48</p>	<p>Abs. 1 und 3: Grundsatz gehört zur allgemeinen Umschreibung der Funktion, so dass eine Regelung in der Verfassung gerechtfertigt ist. Dies gilt umso mehr, als dieser Aspekt im Organisationsgesetz nicht geregelt ist.</p> <p>Abs. 2 grenzt das Tätigwerden in dringenden Fällen (Abs. 1) von der Führungsorganisation in besonderen und ausserordentlichen Lagen ab. Die entsprechende Regelung ist im Bevölkerungsschutzgesetz enthalten.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	4. <i>Gemeindeverwaltung</i>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	Systematisch und dogmatisch gehören die Bestimmungen in diesen Abschnitt
<p><b>Art. 48 Geschäftsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie den leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfügt im Rahmen der Organisationsverordnung über ausgewählte Entscheidungskompetenzen und hat finanzielle Kompetenzen über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:</p> <p>a. bis 5'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 20'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen;</p> <p>b. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 2'000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von 10'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.</p> <p><sup>5</sup> Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.</p> <p><sup>6</sup> Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der</p>			Die Kommission ist der Auffassung, dass auf eine Geschäftsleitung verzichtet werden soll.

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.			
<p><b>Art. 49 Gemeindeverwaltung</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Entscheide des Gemeindevorstands, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.</p>	<p><b>Art. 52 Gemeindeverwaltung</b>                  Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.</p>	= Art. 49	Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, bleibt aber sprachlich offener
	E. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	D. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	
<p><b>Art. 44 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder dem Parlament angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Art. 53 Zusammensetzung und Wahl</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.  <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.</p>	= Art. 50	Zur stärkeren demokratischen Verankerung sollen die Mitglieder der GPK künftig von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Mitglieder des Gemeindeparlaments können dabei in die GPK gewählt werden (vgl. Art. 25 Abs. 2 E-GV). Eine strikte Gewaltentrennung ist nicht nötig, da eine eigentliche Geschäftsprüfung gegenüber dem Gemeindeparlament unüblich ist.
<p><b>Art. 45 Befugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung sowie die Rechnungsführung allfälliger Sonderkassen. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Sie hat dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>	<p><b>Art. 54 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung des Gemeindevorstands, der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeindeparlaments und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.</p>	= Art. 51	Die Formulierung entspricht der allgemeinen Umschreibung des Kantons. Sie schliesst nicht aus, dass die GPK Ausgabenbeschlüsse des Gemeindeparlaments auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.  Abs. 4: Aufgrund der weitgehenden Einsichtsrechte der GPK regelt sich eine Regelung auf Gesetzesstufe.

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Für die Abklärung von besonderen Sachverhalten kann das Gemeindeparlament der Geschäftsprüfungskommission Aufträge erteilen. Für Prüfungen und Abklärungen kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Amt für Gemeinden oder Sachverständige beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.</p>	<p><sup>2</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung kann einer ausserstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.</p> <p><sup>5</sup> Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>		
	F. SCHULRAT	D. SCHULRAT	
<p><b>Art. 46 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Art. 55 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus vier von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>2</sup> Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	= Art. 52	<p>Analog zur GPK soll auch der Schulrat künftig von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Dabei dürfen aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Art. 25 Abs. 2 E-GV auch Mitglieder des Gemeindeparlaments in den Schulrat gewählt werden.</p> <p>Ebenso hat es sich in anderen Gemeinden bewährt, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes im Schulrat Einsitz nimmt und i.d.R. auch leitet. Neu soll die Vertretung des Gemeindevorstandes im Schulrat sichergestellt werden.</p>
<p><b>Art. 47 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>	<p><b>Art. 56 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt im Rahmen der</p>	= Art. 53	<p>Neu soll nur noch die Hauptaufgabe generell in der Verfassung umschrieben werden. Eine detaillierte Aufzählung ist über-</p>



Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Beaufsichtigung des Schulbetriebs;</li> <li>b. die strategische Leitung;</li> <li>c. die Vorbereitung des Schulgesetzes der Gemeinde zuhanden des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments;</li> <li>d. die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Schulrat orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht über den Schulbetrieb zu.</p>	<p>Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.</p>		<p>flüssig, da Art. 15 kommunales Schulgesetz eine umfassende Aufzählung der Zuständigkeiten enthält. Die bisherige Regelung auf Verfassungsebene erübrigt sich. Nach der Formulierung in Abs. 1 beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulrat auf den eigentlichen Schulbetrieb. Mit dem Begriff «Gesamtverantwortung» wird die Leitung und Beaufsichtigung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 SchulG zusammengefasst. Die Steuerung und die Einflussnahme von Gemeindevorstand und Gemeindeparlament erfolgt dabei durch die Gesetzgebung und das Budget. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, richten sich die Zuständigkeiten nach Verfassung und Gesetz.</p>
	<p><b>IV. Finanzen</b></p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	
<p><b>Art. 51 Finanzhaushaltsgrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p><sup>3</sup> Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.</p>	<p><b>Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand sorgt für eine effiziente und effektive Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.</p>	<p>= <i>Art. 54</i></p>	<p>Der Kanton hat das Finanzhaushaltsrecht auch für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Deshalb erübrigen sich umfassende Regelungen in der Gemeindeverfassung.</p> <p>Die einzelnen Einnahmearten sind ebenfalls stark im kantonalen Recht geregelt, so dass sich detaillierte Bestimmungen erübrigen.</p>
<p><b>Art. 52 Grundsätze der Rechnungs-führung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeführung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das</p>	<p><b>Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das</p>	<p>= <i>Art. 55</i></p>	<p>Auch hier erübrigt sich eine eigene Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits enthält. Das kantonale Recht kennt beide Begriffe</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist dem Gemeindeparlament zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte November des Vorjahres dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.</p>		<p>(Rechnungslegung und Rechnungsführung). Hier geht es primär um die Rechnungslegung (vgl. Art. 24 ff. FHG und Art. 9 ff. FHVG). Die Rechnungsführung bezieht sich v.a. auf die Kontrolle (vgl. Art. 29 ff. FHG und Art. 28 f. FHVG).</p>
	<p><b>Art. 59 Erträge</b></p> <p>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.</p>	<p>= Art. 56</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Realität und der heutigen kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Auch hier erübrigt sich eine detaillierte Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits regelt.</p>
<p><b>Art. 53 Zusammensetzung des Vermögens</b></p> <p><sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus den Sachen im Gemeingebrauch;</li> <li>b. aus dem Verwaltungsvermögen;</li> <li>c. aus dem Nutzungsvermögen;</li> <li>d. aus dem Finanzvermögen.</li> </ul>			<p>Die Zusammensetzung des Vermögens der politischen Gemeinde wird bereits in Art. 44-47 GG und Art. 2 FHG geregelt. Eine Wiederholung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Art. 54 Steuern und Abgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>			<p>Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 55 Steuern</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.  <sup>2</sup> Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.</p>			Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend
<p><b>Art. 56 Gäste- und Tourismusförderungsabgabe</b>  <sup>1</sup> Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde:  a. Gästeabgaben;  b. Tourismusförderungsabgaben.  <sup>2</sup> Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>			Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend
<p><b>IV. Bürgergemeinde</b></p>			
<p><b>Art. 57 Rechte</b>  <sup>1</sup> Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>			Die Bürgergemeinde Ilanz/Glion hat sich im Sommer 2017 aufgelöst, so dass der Abschnitt gestrichen werden kann.
<p><b>V. Kirchwesen</b></p>	<p><b>V. Kirchgemeinden</b></p>	<p>= <i>Version Gemeindeparlament</i></p>	<p>Abschnitt ist nicht zwingend, da die Kirchgemeinden unabhängig vom kommunalen Recht bestehen.</p>
<p><b>Art. 58 Rechte</b>  <sup>1</sup> Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewähr-</p>	<p><b>Art. 60 Rechtsgrundlagen</b>  Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach</p>	<p>= <i>Art. 57</i></p>	<p>Allgemeine Umschreibung der Stellung und der Rechtsgrundlagen. Massgeblich sind in erster Linie das kantonale Recht (Kantonsverfassung) sowie</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
leistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.	der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.		das jeweilige landeskirchliche und kirchgemeindliche Recht.
	<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	= <i>Version Gemeindeparlament</i>	
<b>VI. Übergangsbestimmungen</b>			
<p><b>Art. 59 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Wahlen der Gemeindebehörden der ersten Legislatur gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen erreicht. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt.</p>			Die Bestimmung galt für die Wahlen direkt nach der Fusion. Sie gilt nicht mehr und kann daher aufgehoben werden. Das Wahlverfahren ist nun generell im Gesetz (neu kGPR) zu regeln.
<p><b>Art. 60 Wahl Parlament</b></p> <p><sup>1</sup> Das Parlament besteht für mindestens zwei Legislaturen aus zehn Mitgliedern der bisherigen Stadt Ilanz, je zwei aus den bisherigen Gemeinden Castrisch, Rueun, Ruschein und je einem Mitglied aus den übrigen bisherigen Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Parlaments für die erste Legislatur erfolgt in den bisherigen Gemeinden gemäss geltendem Recht, diejenige für die zweite Legislatur über die Gesamtgemeinde an der Urne. Bei den Wahlen für die zweiten Legislatur gilt das relative Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl des Parlaments für die zweite Legislatur verfügen die bisherigen Gemeinden über ein Vorschlagsrecht.</p>			Die Bestimmung galt für die Wahlen direkt nach der Fusion. Sie gilt nicht mehr und kann daher aufgehoben werden. Das Wahlverfahren ist nun generell im Gesetz (neu kGPR) zu regeln.

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Dieses wird an einer Fraktionsversammlung ausgeübt, welche durch ein aus der bisherigen Gemeinde stammendes Parlamentsmitglied einberufen wird.</p> <p><sup>4</sup> Stellen sich in einer oder mehreren bisherigen Gemeinden weniger Personen zur Wahl als Sitze zur vergeben sind, gilt folgendes:</p> <p>a. Für die erste Legislatur: Der Sitz bleibt vorderhand vakant. Eine nachträgliche Wahl ist unter den Voraussetzungen von Art. 16 möglich.</p> <p>b. Für die zweite Legislatur: Die kandidierende Person bzw. die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl der Nichtgewählten aus den übrigen Gemeinden gelten als gewählt.</p>			
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p>			
<p><b>Art. 61 Revision</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.</p>			<p>Die Revision der Gemeindeverfassung ist beim obligatorischen Referendum (Art. 15 Abs. 1 lit. a E-GV) und bei der Volksinitiative (Art. 11 Abs. 1 lit. a E-GV) geregelt.</p>
<p><b>Art. 62 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.</p>	<p><b>Art. 61 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion vom 22. September 2013 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>= Art. 58</p>	<p>Der genaue Zeitpunkt hängt vom konkreten Zeitplan ab. Die folgenden Bestimmungen beruhen auf der Annahme, dass die Abstimmung über die neue Verfassung vor dem Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2025 durchgeführt werden kann.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 63 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Castrisch, Duvin, Ilanz, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein und Siat.</p> <p><sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.</p>			
	<p><b>Art. 62 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.</p> <p><sup>3</sup> Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.</p> <p><sup>4</sup> Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art 13 bis 16, Art. 25 und Art. 50 der Verfassung der Gemeinde Ilanz/Glion vom 22. September 2013 weiter.</p>	<p>= Art. 59</p>	<p>Abs. 1 dient der Klarstellung, dass bestehende Parlamentsverordnungen bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann.</p> <p>Abs. 3 bezieht sich v.a. auf den Erlass eines kommunalen GPR (kGPR) sowie die Anpassung der Geschäftsordnungen von Gemeindeparlament und Gemeindevorstand sowie des Organisationsgesetzes.</p> <p>Da zahlreiche Bestimmungen ins kGPR bzw. in andere Erlasse überführt werden, stellt Abs. 4 sicher, dass bei einer allfälligen Ablehnung der entsprechenden Regelungen in der Volksabstimmung keine Lücke hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entsteht.</p>
	<p><b>Art. 63 Behörden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p>		<p>Regelungsbedarf hängt vom zeitlichen Ablauf ab. Die Formulierung beruht auf der Annahme, dass die Abstimmung über die neue Verfassung vor dem Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2025 durchgeführt werden kann.</p>

Geltende Verfassung	Variante «Gemeindeparlament»	Variante «Gemeindeversammlung» (geändert gegenüber Variante «Parlament»)	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>2</sup>Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.</p>		